

## **Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -**

Die Lesefassung berücksichtigt die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 27.11.2001 beschlossen am 14.11.2001 sowie die 1. Änderung bis 4. Änderung.

**Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.**

---

## **Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -**

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Barth als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Barth erhebt für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (und sonstige Tätigkeiten) in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren (Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Antragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 5**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 0,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurück gewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entstehung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

---

### **Verwaltungsgebührensatzung vom 28.08.2008**

- **Stellungnahme Landrat vom 10.09.2008**
- **veröffentlicht am 10.09.2008**
- **Inkrafttreten: am 11.09.2008**

### **1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.09.2010**

- **Stellungnahme Landrat vom 10.10.2010**
- **veröffentlicht am 03.11.2010**
- **Inkrafttreten am 01.09.2010**

### **2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 03.02.2011**

- **Stellungnahme Landrat vom 17.02.2011**
- **veröffentlicht am 16.02.2011**
- **Inkrafttreten am 17.02.2011**

### **3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.2011**

- **Stellungnahme Landrat vom 06.04.2011**
- **veröffentlicht am 30.03.2011**
- **Inkrafttreten am 01.04.2011**

### **4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 12.11.2012**

- **Stellungnahme Landrat vom 23.11.2012**
- **veröffentlicht am 20.12.2012**
- **Inkrafttreten am 21.12.2012**

## Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barth

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	EURO
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Erstellen von Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	1,00
1.1.2.	Im Format DIN A4	1,50
1.2.	Vervielfältigung mit Fotokopiergerät u.a. Geräten je Seite im Format DIN A4	0,50 Farbe 1,00
1.2.1.	Vervielfältigung mit Fotokopiergerät u.a. Geräten je Seite im Format DIN A3	1,00 Farbe 2,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	2,00
2.2.	Beglaubigungen von Zeugnissen	2,50
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
	Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl. je Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,00-7,50
<b>4.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</b>	
	oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	2,00
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-51,00
<b>6.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
6.1.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind (Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben) pro angefangene halbe Stunde	5,00
<b>7.</b>	Erklärungen über die Nichtausübung oder des Nichtbestehens gemeindlicher Rechte auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen	
7.1.	Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes	35,00
7.2.	Genehmigungen zur Teilung von Grundstücken sowie Zeugnisse über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht zur Teilung von Grundstücken	35,00
<b>8.</b>	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
<b>9.</b>	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
<b>10.</b>	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	EURO
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	2,50
12.	Anfertigung von Einheitswertbescheinigungen	2,50
13.	Mahngebühren	2,50
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	2,00-20,00
15.	Standortzustimmungen/städtebauliche Zustimmungen	12,50
16.	Vorrangeinräumungsbewilligungen	20,00
17.	Besichtigung auf Grund von Anforderungen der Bürger je Stunde	15,00
18.	Erlaubnis für die Benutzung des Sportplatzes oder einer Sporthalle für nichtsportliche Zwecke oder Erlaubnis zur Nutzung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke (außer öffentliche gemeinnützige Zwecke)	5,00
19.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
19.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,00
19.2.	0,5 m <sup>2</sup>	1,50
19.3.	1,0 m <sup>2</sup>	2,50
19.4.	Über 1,0 m <sup>2</sup>	4,00
20.	Abgabe von Stadtplänen	
20.1.	Maßstab 1:500	4,00
20.2.	Maßstab 1:1000	7,50
20.3.	Maßstab 1:2000	5,00
20.4.	Maßstab 1:5000	10,00
20.5.	Maßstab 1:10000	2,50
20.6.	Maßstab 1:15000	1,50
20.7.	Maßstab 1:25000	1,00
21.	Auszüge aus Umlegungskarten, -plänen und -verzeichnissen	
21.1.	Unbeglaubigte Auszüge aus dem Umlegungskarten- und -planwerk im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung in analoger Form	
21.1.1.	Erstauffertigung je Seite	
	a) DIN A4	10,00
	b) DIN A3	12,50
	c) DIN A2 oder bis 0,40 m <sup>2</sup>	17,50
	d) DIN A1 oder größer	27,50
21.1.2.	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung für die Tarifstellen nach 21.1.1.	50 % der Gebühr nach 21.1.1.
21.2.	Unbeglaubigte Auszüge aus dem Umlegungsverzeichnis	
21.2.1.	Erstauffertigung je Seite	6,00
21.2.2.	für jede beantragte Mehrausfertigung je Seite	0,50
21.2.3.	Listenmäßige Zusammenstellung je Auszug DIN A4	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gebührengegenstand</b>	<b>EURO</b>
21.3.	Beglaubigungen von Auszügen aus den Umlagekarten, -plänen und -verzeichnissen je Seite	2,00
21.4.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang an die Abwasserbeseitigungsanlagen	15,00
21.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	15,00
21.6.	Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen von gemeindlichen Rechten	
21.6.1.	Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes	20,00
21.6.2.	Zeugnis über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht zur Teilung eines Grundstückes nach § 20 (2) BauGB	20,00
22.	<b>gestrichen</b>	
23.	<b>Standesamt</b>	
23.1.	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens Es gilt die Gebührenrichtlinie des Landkreises NVP vom 08.05.2008.	150,00- 1.022,00
23.2.	Änderung eines Vornamens Es gilt die Gebührenrichtlinie des Landkreises NVP vom 08.05.2008.	50,00- 255,00
24.	<b>Barth-Information</b>	
24.1.	Gebühren für Zimmervermittlung	10,00
24.2.	Zimmervermittlung für Vermieter lt. Vertrag (10 % der Einnahmen)	
24.3.	Zimmervermittlung für Gewerbetreibende – Hotel, Pension, Gasthof -lt. Vertrag (5 % der Einnahmen)	
25.	<b>Stadtförsterei</b>	
25.1.	Ausstellung einer Bescheinigung – Verkehrsunfall mit Wild -	7,50
25.2.	Genehmigung zum Fällen von Bäumen je Verwaltungsakt	12,50
26.	WC-Benutzung öffentliche Toiletten	0,50
27.	<b>Leichenhalle</b>	
27.1.	Nutzung der Feierhalle einschl. Dekoration	52,00
27.2.	2. Nutzung der Feierhalle zur Urnenbeisetzung nach vorausgegangener Trauerfeier	37,50
27.3.	Nutzung des Kellers ...bis zu 4 Tagen Aufbahrung ...für jeden weiteren Tag	123,00 5,00
27.4.	Nutzung des Schauraumes einschl. Dekoration Bei Kindern ist jeweils die halbe Gebühr zu berechnen	11,00
27.5.	Grundgebühr je Trauerfall	45,00